Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 21

„Kirchenweg“

der Gemeinde Siek

Auftraggeber:

Amt Siek

Hauptstraße 49

22962 Siek

Auftragnehmer:

bartels umweltplanung

Neue Große Bergstraße 20
22767 Hamburg

Bearbeiter:
Dipl.-Biologe Torsten Bartels
Tel. 040 - 80 79 25 96
E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Stand 22.09.2017

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 2
2 Lage des Plangebietes, Schutzgebiete 3
3 Biotop- und Habitatausstattung 3
4 Wirkungen des Vorhabens 4
5 Relevanzprüfung 4
5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 4
5.2 Europäische Vogelarten 5
6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände 6
6.1 Bodenbrüter 6
6.2 Gehölzbrüter 7
6.3 Gebäudebrüter 8
7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen 8
7.1 Bauzeitenregelung 8
7.2 Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung 8
8 Zusammenfassung und Fazit 9
9 Literatur 10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Siek stellt den Bebauungsplan Nr. 21 „Kirchenweg“ auf. In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes von rund 1,23 ha Flächengröße wird die Realisierung eines Wohngebietes planungsrechtlich ermöglicht.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für nach Naturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für über Bauleitplanung zulässige Vorhaben ist die Betroffenheit für Arten, die in der Liste des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie geführt sind, und von europäischen Vogelarten zu prüfen. Das Verbot der Verletzung und des Tötens (Nr. 1) gilt für die Individuen dieser Arten. Das Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nr. 3) gilt, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Störungen sind verboten (Nr. 2), wenn sie erheblich sind und es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Populationen kommen kann (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetz von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung durch Ortsbegehungen im September 2017 sowie der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten wird im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Die Wirkungen des Vorhabens gemäß Bauleitplanung werden dargestellt. Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden dargestellt.

Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

2 Lage des Plangebietes, Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Bereich des Ortes Siek in der Nähe der Kirche an der Straße „Kirchenweg“.

Das Plangebiet liegt naturräumlich im Stormarner Moränengebiet.

In rund 1,0 km Entfernung südöstlich des Plangebietes befinden sich das FFH-Gebiet ‚Sieker Moor‘ (DE 2327-351). FFH-Gebiete sind Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, abgekürzt FFH-Richtlinie). FFH-Gebiete bilden zusammen mit EU-Vogelschutzgebieten das europäische Naturschutzgebietsnetz ‚Natura 2000‘.

Zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet ‚Sieker Moor‘ liegt der Siedlungsbereich der Ortslage Siek sowie freie Landschaft, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch das Vorhaben im Plangebiet können aufgrund des Abstandes offensichtlich ausgeschlossen werden. Das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird durch die Planung somit nicht begründet.

Darüber hinaus liegen in der Umgebung des Plangebietes bis 3 km Abstand keine weiteren FFH-Gebiete und keine EU-Vogelschutzgebiete.

3 Biotop- und Habitatausstattung

Das Plangebiet liegt zwischen dem Kirchenweg im Nordosten und der Straße Hinterm Dorf im Südwesten. Im südwestlichen Bereich des Plangebietes liegt eine Grünlandfläche, die an den Plangebietsrändern von Gehölzstreifen begrenzt ist. Im nordwestlichen Bereich liegt eine ehemalige Hofstelle.

Die beiden straßenseitigen Häuser sind Wohngebäude, von denen das nördliche Haus neueren Datums ist und das südliche Haus als ehemaliges Wohnhaus des Hofes neu baulich hergerichtet ist. Beide Häuser werden aktuell genutzt. Die Fassaden dieser Gebäude und auch der Nebengebäude des Hofensembles, mit Ausnahme der Scheune, weisen intakte Außenflächen auf; Gebäudeöffnungen wie größere Risse, offene Fenster- oder Dachöffnungen etc., durch die gebäudebrütende Tiere eindringen könnten, sind augenscheinlich nicht vorhanden.

Die dahinter liegende Scheune wird nicht mehr genutzt. Sie ist älteren Datums und besteht aus Holzwänden. Die Scheune weist keinen Dachboden auf und ist sehr zugig. Sie bietet im Inneren kaum Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse. Es konnten bei der Begehung der Scheune im Inneren keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen (lebende Tiere, tote Tiere, Kot) oder gebäudebrütenden Vögeln (ehemalige Nester, Kot, Federn) nachgewiesen werden. Außen an der Scheune waren auch keine entsprechenden Hinweise (Mehlschwalbennester o.ä.) zu finden.

Die Grünlandfläche weist in der Vegetation Wirtschaftsgräser sowie Kräuterarten wie Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) auf.

Die randlichen Gehölze sind von heimischen Arten. Baumbestand aus überwiegend Stieleiche (Quercus robur) weisen Stammstärken bis ca. 30 cm in Brusthöhe auf. Im Strauchbestand dominieren Hasel und Holunder. Die Bäume wurden auf Strukturen wie Höhlen, Spalten und Risse untersucht, die Fledermäusen als Quartiere dienen könnten. Die Bäume weisen augenscheinlich keine entsprechend geeigneten Strukturen auf. Die Lebensraumeignung ist für Tiere allgemein aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der damit verbundenen Störungen durch Nutzungen bzw. Anwesenheit des Menschen eingeschränkt.

Benachbart zum Plangebiet liegen Hausgrundstücke. Westlich schließt freie Offenlandschaft an.

4 Wirkungen des Vorhabens

Durch den Bebauungsplan wird die Entwicklung eines Wohngebietes mit Errichtung von Gebäuden und Anlagen, Flächenversiegelungen und Abgrenzung von Grundstücken ermöglicht.

Die Erschließungsstraße des Plangebietes wird an beide Straßen Kirchenweg und Hinterm Dorf angebunden. Im Zuge dessen kann die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher erforderlich sein.

Die Scheune und die Nebengebäude sowie das nördliche Wohnhaus werden voraussichtlich abgerissen.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr im Bereich des Plangebietes und des unmittelbaren Umfeldes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel durch Bautätigkeit zu Beginn der Bauarbeiten auf Freiflächen im Bereich des Plangebietes,
- Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung bzw. Verletzung gebäudebewohnender Tiere bei Gebäudeabriss,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel oder von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten anderer Arten bei Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Grundstücke etc.) im Bereich des Plangebietes,
- Verlust von Tierlebensraum in Gebäuden durch Gebäudeabriss im Bereich des Plangebietes,
- Verlust von Lebensraum bei Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher,
- Wirkung bei Errichtung von Gebäuden und Nutzungen im Plangebiet auf die Umgebung.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Nutzung des Wohngebietes, Auswirkungen auf das Umfeld.

5 Relevanzprüfung

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Die Gebäude und die Bäume im Plangebiet bieten nach augenscheinlicher Prüfung keine geeigneten Strukturen für Quartiere von Fledermäusen. Wochenstuben und Winterquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermäusen im Plangebiet sind daher nicht zu erwarten.

Flüge von Fledermäusen über längere Distanzen, etwa beim jährlichen Zug in die Winterquartiere bzw. Sommerlebensräume, sind über das Plangebiet prinzipiell möglich. Hinweise für eine besondere Bedeutung des Plangebietes und des Umfeldes für Fledermäuse liegen nicht vor.

Aufgrund der Wirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen fliegender Fledermäuse nicht zu erwarten.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (u.a. Haselmaus) sind aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

Amphibien, Reptilien

Amphibien und Reptilien der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume. Habitate dieser Arten fehlen im Plangebiet. Lebensstätten sind daher auszuschließen.

Wirbellose

Für Libellen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sind Vorkommen im Bereich des Plangebietes aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate auszuschließen.

Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund mangelnder Verbreitung und aufgrund fehlender Habitate auszuschließen. Die Käferarten Eremit und Heldbock nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen und weiteren sehr speziellen Habitateigenschaften zur Larvenentwicklung und sind sehr standorttreu. Entsprechende Habitatbäume fehlen im Plangebiet. Die beiden Arten sind zudem im Planungsraum nicht verbreitet.

Vorkommen von Schmetterlingen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Pflanzen

Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, besiedeln jeweils spezielle Standorte, die im Plangebiet fehlen. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

5.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Im Folgenden werden Vogelarten auf potenzielle Brutvorkommen im Plangebiet und Umgebung untersucht.

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet werden Vögel, die auf Grünlandflächen brüten (Bodenbrüter), Gehölzbrüter sowie Gebäudebrüter betrachtet.

- Bodenbrüter

Die Grünlandfläche ist als Bruthabitat für Vögel der Offenlandschaften wie z. B. Kiebitz und Feldlerche aufgrund der geringen Flächengröße, der umgebenden Knicks und der Lage angrenzend an bebaute Flächen ungeeignet. Als Bodenbrüter sind diese Arten auf weiträumige Sichtfreiheit angewiesen. Sie halten beim Brüten zu Vertikalstrukturen wie Gebäude- und Gehölzbestand Abstände von 60 bis 120 m (BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER 2005).

Vogelarten der Siedlungsbiotope, wie Rabenkrähe, Gartenrotschwanz etc., können die Grünlandfläche zur Nahrungssuche nutzen. Brutvorkommen dieser Arten sind auf der Grünlandfläche nicht zu erwarten.

Brutvorkommen **ungefährdeter Arten der Bodenbrüter** mit geringeren Anforderungen an das Bruthabitat bezüglich Sichtfreiheit und geringerer Störungsempfindlichkeit, wie z.B. Bachstelze und Fasan, sind im Plangebiet möglich, auch wenn diese unwahrscheinlich sind.

- Gehölzbrüter

In den randlichen Gehölzbeständen ist aufgrund der eingeschränkten Lebensraumeignung nicht von Vorkommen besonders anspruchsvoller Arten auszugehen, die gemäß Roten Listen als im Bestand gefährdet gelten. Vorkommen von in Gehölzen frei brütenden Vögeln der allgemein verbreiteten und ungefährdeten Arten wie Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Blau- und Kohlmeise sind jedoch möglich, da diese an Nutzungen bzw. Anwesenheit des Menschen eher gewöhnt sind.

- Gebäudebrüter

Im Ergebnis der Potenzialabschätzung sind im Plangebiet Vorkommen gebäudebewohnender Vögel nicht zu erwarten.

Die Besiedlungssituation der Gebäude kann sich zudem bis zum Zeitpunkt möglicher Abriss- oder Umbaumaßnahmen ändern. Relevante Vorkommen von gebäudebewohnenden Vögeln können daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden, auch wenn dies derzeit nicht zu erwarten ist.

6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt sind Brutvögel planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Für die relevanten Arten dieser Artengruppe wird daher im Folgenden eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besteht keine Relevanz, da diese im Ergebnis der Relevanzprüfung von der Planung nicht betroffen sind.

6.1 Bodenbrüter

Brutvorkommen von Bodenbrütern der ungefährdeten Arten im Plangebiet sind unwahrscheinlich, jedoch nicht sicher auszuschließen. Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen, sondern für die gesamte Artengilde „Bodenbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Aufgrund der Lebensweise der Bodenbrüter besteht die Gefahr, dass bei Bauarbeiten auf Freiflächen während der Brut- und Aufzuchtzeit besetzte Nester durch Bautätigkeit zerstört, Vögel verletzt oder getötet bzw. deren Gelege zerstört werden. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung, zu treffen (vgl. Kap. 7.1). Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist daher vermeidbar.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für im Wirkbereich außerhalb der Eingriffsflächen potenziell vorkommende Vogelarten sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten, da die entsprechenden Arten eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen aus Siedlungsnutzungen aufweisen. Die betreffenden Bereiche sind bereits aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt ist die Flächeninanspruchnahme bei Realisierung des Bebauungsplanes voraussichtlich nicht mit dem Verlust von Brutgebiet für Bodenbrüter (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) verbunden.

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

Zusammenfassung Bodenbrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu.

6.2 Gehölzbrüter

Brutvorkommen von Gehölzbrütern der ungefährdeten Arten mit geringen Habitatansprüchen und ohne ausgeprägte Brutplatztreue sind in den Gehölzen möglich.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen sondern für die gesamte Artengilde „Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Die Beseitigung einzelner Straßenbäume kann erforderlich werden. Sollte es dazu kommen, bestünde die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit einer Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier die Beachtung der gemäß Bundesnaturschutzgesetz bestehenden zeitlichen Beschränkung für Gehölzbeseitigung, zu treffen (vgl. Kap. 7.2). Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist daher vermeidbar.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für im Wirkbereich des Vorhabens potenziell vorkommende Vogelarten sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten, da die entsprechenden Arten eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen aus Siedlungsnutzungen aufweisen. Die Gehölze sind bereits aufgrund der bestehenden Siedlungsnutzungen entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten. Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Der Verlust einzelner Gehölze wird sich nicht erheblich auf das Brutplatzangebot auswirken, da entsprechender Gehölzbestand als Lebensraum in der Umgebung in ausreichendem Umfang vorliegt, in den die Tiere ausweichen können. Die Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt somit erhalten.

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

Zusammenfassung Gehölzbrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu.

6.3 Gebäudebrüter

Der Gebäudebestand im Plangebiet dient nach der Einschätzung seiner Habitateignung aus örtlicher Begehung nicht als Lebensraum für gebäudebewohnende Vögel oder Fledermäuse. Der Abriss oder Umbau von Gebäuden würde demnach nicht zu Verstößen gegen das Verbot der Verletzung und Tötung von Tieren sowie der Zerstörung ihrer Lebensstätten im Sinne der artenschutzrechtlichen Vorschriften führen. Die Festsetzung einer entsprechenden Vermeidungsmaßnahme im Bebauungsplan erscheint daher nicht als erforderlich.

Die Besiedlungssituation der Gebäude kann sich jedoch bis zum Zeitpunkt von Gebäudeabriss und -arbeiten ändern. Daher wird hiermit auf das grundsätzlich geltende Gebot der Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren der europarechtlich besonders bzw. streng geschützten Arten sowie der Zerstörung ihrer Lebensstätten hingewiesen.

Sollten bei Abriss- oder Umbauarbeiten aktuelle Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen gefunden werden, wäre der weitere Abriss ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Die für den Artenschutz zuständige Fachbehörde (Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn) ist zu informieren.

7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im vorigen Kapitel ergeben sich folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

7.1 Bauzeitenregelung

Zum Schutz von Bodenbrütern wird eine Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen empfohlen.

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen erfolgen im Zeitraum zwischen 1. August und Ende Februar. Der Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeit und der Aufzuchtzeit der Jungen der potenziell betroffenen Vogelarten.

Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Beginn die Baumaßnahmen zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Tiere der potenziell betroffenen Arten nicht innerhalb der Bauflächen ansiedeln werden.

Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende Juli begonnen werden, wenn vorher bei Begehung durch einen fachkundigen Biologen bzw. Ökologen festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden. Die Bauarbeiten müssen dann unmittelbar nach der Begehung beginnen. Ergänzend sollten in diesem Fall im gesamten Eingriffsgebiet gegebenenfalls Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt werden, um eine Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden. Geeignete Maßnahmen zur Vergrämung sind z.B. das Anbringen von Flatterband oder reflektierender Scheiben. Geeignet kann auch sein, die betreffenden Flächen ab Beginn der Brutzeit einmal täglich zu schleppen bzw. harken, so dass ein Anlegen von Nestern unterbleibt. Die Maßnahmen sind von Fachkundigen zu begleiten.

7.2 Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

8 Zusammenfassung und Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, europäisch besonders oder streng geschützter Arten und der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen,
- Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz
erstellt durch

bartels
umweltplanung

Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, September 2017

9 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33-39.

BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. – Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30.November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67

LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2003) Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003

LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005) Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein

LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2008: Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete

LBV-SH – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag